

**Gelsenkirchen**

Stadt Gelsenkirchen · 45875 Gelsenkirchen

**Präsident des Landtages NRW
Platz des Landtags 1**

40221 Düsseldorf

per Fax (0211) 884-3002

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode****Zuschrift 13/4695****zu****Zuschrift 13/4671****alle Abg.****Vorstandsbereich 6
Planen, Bauen und Umwelt****Verwaltungsgebäude
Rathaus Gelsenkirchen-Buer****Ansprechpartner
Herr von der Mühlen****Zimmer 278****Telefon (02 09) 1 69-40 20****Telefax (02 09) 1 69-48 15****e-mail VB6@gelsenkirchen.de****Datum
20.01.2005****Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6101**Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 18.01.2005 übersende ich die Antworten
auf die Zusatzfragen der DCU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Mit freundlichen Grüßen

Michael von der Mühlen

Anlage

Leerseite

20.01.2005

**Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6101**

Fragenkatalog der CDU-Landtagsfraktion an die Sachverständigen

1.) Auf welche gesetzlichen Regelungen und Planungsinstrumente des Gesetzesentwurfes könnte man im Sinn des Bürokratieabbaus verzichten?

Antwort:

Das Landesplanungsgesetz ist in weiten Teilen ein Rahmengesetz und hat zudem in seinem Regelungsgehalt Vorschriften und Ansprüche der europäischen Gesetzesmaterie und der Bundesraumordnung in die Landesplanung in NRW hinreichend zu transferieren. Zusätzlich bestehen Regelungsnotwendigkeiten durch fachliche Besonderheiten (Braunkohlenplanung) und durch Forderungen der Kommunen (Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit). Vor diesem Hintergrund sind verzichtbare Regelungen im LPIG als solchem nicht ersichtlich. Die Gefahr der Überbürokratisierung wird auch weniger im Gesetz selbst gesehen, als in den die Rahmenvorschriften ausfüllenden und konkretisierenden Rechtsverordnungen, die zur Umsetzung der Regelungsinhalte notwendig werden und auf die im Gesetz an diversen Stellen verwiesen wird. Ob diese Verordnungen entfrachtet werden können, bedarf einer näheren Prüfung im Einzelnen. Hierzu sollte eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass - vor In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung - die Vorschriften auf Überbürokratisierung aber auch auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Dies gilt aus kommunaler Sicht insbesondere für diejenigen Verordnungen, die den Kommunen die aktive Gestaltung von Regionalplanung erlauben (regionaler FNP in den §§ 25, 26 und / oder Experimentierklausel in § 35). Die Kommunen verfügen über hinreichende Erfahrungen in der Durchführung von Verfahren der räumlichen Planung. Der Verordnungsgeber sollte diese Erfahrungen nutzen.

2.) Sind die Vorgaben des Gesetzesentwurfes praxistauglich?

Antwort:

In weiten Teilen sind im Gesetzesentwurf schon bisher bewährte Verfahrensvorschriften übernommen worden. Neuerungen, etwa im 3. Abschnitt (Regionalräte), scheinen Anpassungen an gemachte Erfahrungen zu sein. Weitere sinnvolle Neuerungen (Regionaler FNP, Experimentierklausel) sollten in enger Abstimmung mit den Akteuren dann verbessert werden, wenn dieses notwendig wird. Ob notwendige Rechtsverordnungen praxisgerecht sind, siehe Antwort zu Frage 1. Wie sich die Umsetzung der strategischen Umweltplanung auf Grundlage der entsprechenden EU-Richtlinie in der Praxis bewährt, wird entscheidend von dem Willen der Beteiligten zur Konzentration auf das Wesentliche beeinflusst.

3.) Sind die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Regionalräte ausreichend gesichert?

Antwort:

Sollte in erster Linie von Regionalratsmitgliedern beantwortet werden.

Fragenkatalog der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen an die Sachverständigen

1.) Wie müssten (gesetzliche) Voraussetzungen geschaffen sein, dass Elemente der strategischen Planung (raumbedeutsame Nachhaltigkeitsindikatoren, Controlling einer nachhaltigen Raumordnung etc.) im Bereich der Landes- und Regionalplanung umgesetzt werden?

Antwort:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein strategisches Monitoring sind in NRW gegeben. Die Probleme liegen eher in der praktischen Anwendung. Der Bericht der Enquetekommission des Landtags zur Zukunft der Städte in NRW führt aus, dass in NRW „... eine weit entwickelte Berichtslandschaft (zu Informations- und Monitoringssystemen) besteht. Von den im Land bereits existierenden Informationssystemen kann jedoch kein System vollständig den Bedarf für ein Städte- und Regionalmonitoring in NRW abdecken. Sie sind auf die oft sehr spezifischen Interessen der jeweiligen Adressaten ausgerichtet. Ferner sind die bestehenden Monitoringsysteme zum Teil nicht flächendeckend implementiert - teilweise werden die Daten nur von wenigen Gemeinden erhoben. Schließlich fehlen meist Auswertungen, die die unübersichtliche Menge von Daten auf das Wesentliche konzentrieren, bewerten und die Handlungsrelevanz der Informationen für eine Städte- und Regionalpolitik herstellen...“ (S. 341 des Berichtes der Enquetekommission). Dieses Zitat macht die Problematik hinreichend deutlich.

2.) Wie wird die Umsetzung der strategischen Umweltprüfung in den §§ 14 und 15 LPIG der Neufassung beurteilt?

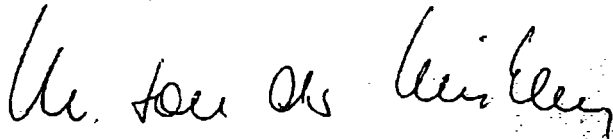
Antwort:

Der Gesetzgeber ist gehalten, die Vorgaben der EU sachgerecht umzusetzen. Dieses scheint in hinreichendem Maß durch die entsprechenden Passagen des LPIG gewährleistet. Entscheidend wird die praktische Umsetzung sein. Schon jetzt ist die sachgerechte Aufbereitung von Umweltbelangen, etwa gemäß BauGB, grundsätzlich nichts Neues. Die Durchführung von Verfahren nach LPIG wird davon abhängen, ob es den Beteiligten gelingt, sich auf regelungsfähige und Zielführende Aussagen und Beurteilungen zu beschränken.

3.) Bei den Regelungen zu den Raumordnungsverfahren in den §§ 28 ff LPlG der Neufassung ist keine Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgesehen. Entspricht dies den europa- und bundesgesetzlichen Vorgaben und welche Vor- und Nachteile sind mit dieser Fassung verbunden?

Antwort:

Unabhängig von einer formaljuristischen Prüfung der Vorgabenverträglichkeit, enthält der Prüfungsgegenstand in Raumordnungsverfahren gem. § 28 LPlG enthält eine Reihe von Umweltbezogenen Aspekten (Raumverträglichkeit, Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen, Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG). Dieses scheint ausreichend.



Michael von der Mühlen
Stadtdirektor Gelsenkirchen